

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
 Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
info@selzach.ch www.selzach.ch



SELZACH
 Einwohnergemeinde

Protokoll der 8. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag, 27. März 2014, 19.30 Uhr bis 20.30 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Silvia Spycher

Anwesend: Folgende Mitglieder des Gemeinderates:
 Peter Däster, Franziska Grab, Robin Grabherr, Hans Peter Hadorn, Max Heimgartner,
 Christoph Scholl, Thomas Studer, Carmen Zeller
Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates:
 Norbert Ziegler, Franziska von Burg

Entschuldigt: Andreas Altermatt, Andreas Zuber

Referenten: Bauverwalter Thomas Leimer (Traktanden 3 und 9)

Traktanden:

1. Protokoll der 7. Sitzung vom 6. März 2014
2. Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 17. März 2014
3. Inkraftsetzung neues Bundesgesetz über die Raumplanung/Teilzonen und Erschliessungsplan „Längstücki“
4. Mietzins Jugendlokal Kronengasse 1 / Genehmigung Vergleich gemäss Schlichtungsverhandlung vom 12.3.2014
5. Mietzins Jugendlokal Kronengasse 1 / Anfechtung Heraufsetzung der monatlichen Nebenkosten von Fr. 130.00 auf Fr. 150.00 ab 1.10.2014
6. Ersatz von Viktor Stüdeli als Mitglied des Verwaltungsrates der BGU/Wahlvorschlag an die Generalversammlung der BGU
7. Beitragsgesuch VZUT (Verein zur Unterstützung von Tierhilfeprojekten)
8. Selzach bewegt 2014 /Angebot der Einwohnergemeinde Selzach
9. Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen/Entscheid über Änderung nach Aufhebung der Förderung von Photovoltaikanlagen durch den Kanton Solothurn
10. Mitteilungen und Verschiedenes

Vertraulich, nicht öffentlich:

11. Neubesetzung Stelle Finanzverwaltung

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen.

1. Protokoll der 7. Sitzung vom 6. März 2014

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 7 vom 6.3.2014

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 7 wird genehmigt.

2. Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 17. März 2014

Franziska Grab und **Walter Lüdi** kontrollierten die Rechnungen und stellten folgende Frage:

Rechnung der Spitex Aare-Nord-SO vom 4.3.2014, Beitrag 2. Quartal 2014, Fr. 32'661.50

Frage: Wird aufgezeigt, wie diese Zahl zustande kommt? Anzahl Einsätze, Anzahl Betreuungsstunden, etc.?

Antwort:

Es handelt sich um eine Akontorechnung. In der endgültigen Abrechnung werden die erbrachten Leistungen detailliert aufgezeigt.

3. Inkraftsetzung neues Bundesgesetz über die Raumplanung/Teilzonen und Erschliessungsplan „Längstücki“

Akten

- RRB Nr. 2007/2087 vom 11.12.2007
- Situationsplan 1:2000
- Auszug aus dem Teilzonenplan 1:1000
- Luftaufnahme
- Übersichtsplan Ausbautappen Stryker
- Stellungnahme Amt für Raumplanung vom 19.3.2014
- Mustervereinbarung

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2007/2087 vom 11.12.2007 hatte der Regierungsrat des Kantons Solothurn den Teilzonen- und Erschliessungsplan „Längstücki“ teilweise genehmigt. Das Teilstück der neu vorgesehenen Bauzone zwischen der ost-west verlaufenden Erschliessungsstrasse und dem Bahntrasse wurde allerdings vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt.

In der Volksabstimmung vom 3. März 2013 wurde eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung angenommen. Ziel dieser Teilrevision ist Eindämmung der Zersiedelung. Das Kulturland soll besser geschützt werden. Die Ziele der Raumplanung werden so ergänzt, dass der Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie das Gebot, kompakte Siedlungen zu schaffen, neu ausdrücklich in den Zielkatalog aufgenommen wird. Zudem werden die Planungsgrundsätze so ergänzt werden, dass brachliegende Flächen besser genutzt und Wohn- und Arbeitsgebiete neu gut und nicht mehr bloss hinreichend durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sein sollen. Die kantonalen Richtpläne dienen als zentrales Koordinations- und Steuerungsinstrument der Kantone. Die Siedlungsentwicklung soll daher künftig verstärkt über die kantonalen Richtpläne gesteuert werden. So sollen die Richtpläne künftig insbesondere aufzeigen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und ihre räumliche Verteilung im Kanton sein sollen und wie Siedlungserweiterungen regional abgestimmt werden sollen. Die Fragen im Zusammenhang mit der Dimensionierung und der allfälligen

Verkleinerung zu grosser Bauzonen sowie die Strategien, um eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen zu bewirken, werden neu zwingend Thema des kantonalen Richtplans sein, der dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen ist. Auf diese Weise sollen die Möglichkeiten der Kantone und des Bundes verbessert werden, konsequenter als dies heute der Fall ist, auf eine Siedlungsentwicklung hinzuwirken, die mit den verfassungsrechtlichen Zielen der haushälterischen Bodennutzung und der geordneten Besiedlung des Landes im Einklang steht

Die Voraussetzungen, dass Land neu einer Bauzone zugewiesen werden darf, werden erhöht. Neueinzonungen sollen insbesondere nur noch dann zulässig sein, wenn die inneren Nutzungsreserven mobilisiert sind, die Verfügbarkeit des neu einzuzonenden Landes sichergestellt ist und damit die Vorgaben des kantonalen Richtplans im Nutzungsplan umgesetzt werden.. Die Kantone werden angehalten, ihre Richtpläne innerhalb von fünf Jahren an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.. Innerhalb dieser Übergangsfrist sollen Neueinzonungen nur noch bei flächengleichen Rückzonungen zulässig sein.. Nach Ablauf dieser Frist soll die Ausscheidung neuer Bauzonen in den Kantonen vorübergehend unzulässig sein, deren Richtplananpassung noch nicht vom Bundesrat genehmigt wurde. Schliesslich werden die Kantone verpflichtet, die Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, damit die Bauzonen «auf den Markt» kommen und ihrer bestimmungsgemässen Nutzung, nämlich der Überbauung, zugeführt werden können.. Nicht verfügbar gemachtes Bauland erhöht den Druck, mit neuen Bauzonen auf die grüne Wiese hinauszuwachsen. Dies soll künftig besser verhindert werden können.

Laut Auskunft von Ruedi Bieri, Kreisplaner beim Amt für Raumplanung Kanton Solothurn, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung auf den 1. Mai 2014 in Kraft setzen wird. Nach Einschätzung von Ruedi Bieri wird dies auch die Einzonung der fraglichen Teilfläche im „Längstücki“ mindestens erschweren.

Dies kann verhindert werden, indem die Einwohnergemeinde Selzach dem Regierungsrat des Kantons beantragt, nun auch das gemäss RRB vom 11.12.2007 zurückgestellte Teilstück des Teilzonen- und Erschliessungsplans Längstücki zu genehmigen. Laut Stellungnahme von Ruedi Bieri vom Amt für Raumplanung soll ferner mit den Grundstückseigentümern vereinbart werden, dass, sofern die Einwohnergemeinde Selzach die fragliche Teilfläche von rund 8'320 m2 von GB Nr. 3369 nicht bis spätestens am 31. Dezember 2017 erwirbt, das Areal durch eine Feststellungsverfügung des Gemeinderates gemäss § 26 bis Abs.2 Planungs- und Baugesetz wieder der Reservezone zugewiesen wird.

Anlässlich der Unterzeichnung des Schenkungsvertrags zum Erwerb von Strassenareal im fraglichen Gebiet unterhielten sich die Parteien über einen solchen Erwerb und es kam zum Ausdruck, dass ein Preis von rund CHF 120.00 pro m2 erwartet wird.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlusentwurf erfolgen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, das Teilstück von rund 8'320 m2 von GB Nr. 3369 des Teilzonen- und Erschliessungsplans Längstücki, welches gemäss RRB Nr. 2007/2087 vom 11.12.2007 von der Genehmigung zurückgestellt wurde, zu genehmigen.
2. Im Sinne der Stellungnahme des Amtes für Raumplanung vom 19.3.2014 wird mit den Eigentümern von GB Selzach Nr. 3369 für die fragliche Teilfläche von rund 8'320 m2 eine Vereinbarung abgeschlossen.

4. Mietzins Jugendlokal Kronengasse 1 / Genehmigung Vergleich gemäss Schlichtungsverhandlung vom 12.3.2014

Akten

- Protokollauszug über die Schlichtungsverhandlung vom 12.3.2014

Ausgangslage

Gestützt auf die Intervention eines Gemeinderatsmitglieds anlässlich der Rechnungskontrolle vom 2.12.2013 hatte die Verwaltung am 4.12.2014 vom Vermieter des von der Gemeinde als Jugendlokal gemieteten Raums an der Kronengasse 1 eine Herabsetzung des Mietzinses gefordert. Diese Forderung stützt sich auf die Reduktion des Referenzzinssatzes von 3.5 % zum Zeitpunkt der letzten Mietzinsänderung auf aktuell 2 %.

Mit Schreiben vom 16.12.2014 lehnt der Vermieter diese Forderung nach Herabsetzung des Mietzinses ab.

Mit Schreiben vom 20.12.2014 ersuchte die Gemeindeverwaltung die zuständige Mietzinsschlichtungsstelle, die gewünschte Mietzinsherabsetzung zu erwirken.

Am 12.3.2014 fand die Schlichtungsverhandlung statt. Als Ergebnis vereinbarten die Parteien:

1. Der monatliche Nettomietzins beträgt per 1. Oktober 2014 CHF 520.00 (heute CHF 560.00). Dieser Nettomietzins basiert auf folgenden Kostenständen:
 - Hypothekarzins: 2 %
 - Teuerung: 102.8 Punkte (Basis 2005, Stand Januar 2014)
 - Kostensteigerung: aufgerechnet bis 28. Februar 2014
2. Mit der Unterzeichnung und dem Vollzug dieses Vergleichs haben sich die Parteien per Saldo aller Ansprüche betreffend dem Schlichtungsverfahren SL13.151 auseinandergesetzt.
3. Diese Vereinbarung ist gültig, sofern sie nicht bis zum 31. März 2014 mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Schlichtungsbehörde schriftlich widerrufen wird. Stillschweigen innert Frist gilt als Annahme.

Erwägungen

Die von der Schlichtungsbehörde berechnete Mietzinsreduktion von monatlich CHF 40.00 ist nachvollziehbar und der vereinbarte Vergleich entspricht den Interessen der Einwohnergemeinde Selzach.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlussentwurf erfolgen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss

Der an der Schlichtungsverhandlung vom 12.3.2014 vereinbarte Vergleich wird angenommen.

5. Mietzins Jugendlokal Kronengasse 1 / Anfechtung Heraufsetzung der monatlichen Nebenkosten von Fr. 130.00 auf Fr. 150.00 ab 1.10.2014

Akten

- Schreiben Wilma und Thomas Ficza vom 13.3.2014
- Nachtrag Nr. 2 vom 14.03.2014 zum Mietvertrag
- Tabelle Heiz- und Nebenkosten Kronengasse 1 2010-2013
- Tabelle Verteilung Heiz- und Nebenkosten 2010-2013

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13.3.2014 kündigen Wilma und Thomas Ficza mit Wirkung ab 1.10.2014 für die Miete des Jugendlokals an der Kronengasse 1 eine Heraufsetzung der monatlichen Nebenkosten von bisher CHF 130.00 auf neu CHF 150.00 an.

Gemäss Zusammenstellung belaufen sich die Nebenkosten für das ganze Gebäude für die Jahre 2010-2013 auf jährlich CHF 16'906.00 im Schnitt. Davon soll laut Verteiler die Summe von jährlich CHF 1'849.00 dem von der Gemeinde zur Nutzung als Jugendraum gemieteten Raum im Erdgeschoss zugeschlagen werden.

Erwägungen

Diese Nebenkostenerhöhung kann als missbräuchlich taxiert werden. Insbesondere die gleichmässige Verteilung des Hauswartlohns von CHF 2'400.00 auf die 8 Mieter (also CHF 300.00 für das Jugendlokal) ist ungerechtfertigt. Die Einwohnergemeinde Selzach nimmt als Mieterin des fraglichen Lokals keine Leistungen des Hauswarts in Anspruch. Auch die vorgesehenen Wasser/Abwasserkosten von jährlich CHF 403.00 sind zu hoch gegriffen. Das Jugendlokal wird zweimal wöchentlich benützt und es werden sicher nicht jährlich rund 115m³ Wasser verbraucht.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlussentwurf erfolgen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss

Die angekündigte Heraufsetzung der Nebenkosten von bisher CHF 130.00 auf neu CHF 150.00 wird als missbräuchlich angefochten.

6. Ersatz von Viktor Stüdeli als Mitglied des Verwaltungsrates der BGU/Wahlvorschlag an die Generalversammlung der BGU

Akten

- Statuten Busbetrieb Grenchen und Umgebung vom 23. Juni 2009

Ausgangslage

Der ehemalige Gemeindepräsident Viktor Stüdeli ist Mitglied des Verwaltungsrats des BGU Busbetrieb Grenchen und Umgebung AB und hat auf dessen Generalversammlung vom 12.6.2014 hin demissioniert. Die heutige Gemeindepräsidentin Silvia Spycher ist bereit, die Nachfolge von Viktor Stüdeli anzutreten und das VR Mandat zu übernehmen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung.

Eintreten wird beschlossen.

Zum Beschlussentwurf bestehen keine Wortmeldungen.

Einstimmiger Beschluss

Gemeindepräsidentin Silvia Spycher, Schänzlistrasse 4, 2545 Selzach, wird als Vertreterin der Einwohnergemeinde Selzach im Verwaltungsrat des BGU Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG nominiert.

7. Beitragsgesuch VZUT (Verein zur Unterstützung von Tierhilfeprojekten)Akten

- Beitragsgesuch vom 4.2.2014
- Protokoll der Verwaltungskommission vom 12.3.2014

Ausgangslage

Roger Kissling organisiert im Namen des Vereins zur Unterstützung von Tierhilfeprojekten den am 11. April 2014 im Pfarreizentrum stattfindenden Anlass „Gäxbomb“ mit dem Komiker Peach Weber. Der gesamte Erlös wird dem Projekt zur Abschaffung der Bärenfarmen in Asien von Animals Asia Foundation zufließen. Die Organisatoren freuen sich über jede Spende oder andere Form der Unterstützung.

Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Selzach hat bisher solche international tätigen Hilfsorganisation nicht unterstützt. Soll diese Praxis auch hier gelten, kommt ein direkter finanzieller Beitrag nicht in Frage. Auch kaum in Frage kommt, auf Kosten der Gemeinde ausgewählte Personen zum Besuch des Anlasses einzuladen. Es handelt sich um einen kulturellen Anlass, dessen Besuch für die gesamte Dorfbevölkerung offen ist. In Frage kommt ein Unkostenbeitrag für das Organisieren des Anlasses und die Verwaltungskommission beantragt, in diesem Sinne den Anlass mit einem Unkostenbeitrag von Fr. 500.00 zu unterstützen.

Beschluss der Verwaltungskommission vom 12.3.2014 als Antrag an den Gemeinderat

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Bei der Verhandlung dieses Gesuchs in der Verwaltungskommission war nicht bekannt, dass die Feuerwehr als Brandwache und Verkehrsdienst eingesetzt wird. Dies wird Kosten von rund 250 Franken ausmachen. Als Alternative zum Antrag der Verwaltungskommission kann der Gemeinderat beschliessen, diese Kosten zu übernehmen.

Gestützt auf das Gesuch vom 4. Februar 2014 unterstützt die Einwohnergemeinde Selzach den Anlass vom 11. April 2014 mit einem Unkostenbeitrag von Fr. 500.00.

Einstimmiger Beschluss

Gestützt auf das Gesuch vom 4. Februar 2014 unterstützt die Einwohnergemeinde Selzach den Anlass vom 11. April 2014 wie folgt:

1. Übernahme der Kosten für die Dienstleistungen der Feuerwehr
2. Unkostenbeitrag von Fr. 250.00 für die Organisation des Anlasses.

8. Selzach bewegt 2014 /Angebot der Einwohnergemeinde Selzach

Akten

- Schreiben der Kulturkommission vom 30.01.2014 (mit Anmeldeformular und Zeitprofil)
- Protokoll der Verwaltungskommission vom 12.3.2014

Ausgangslage

Vom 2. bis 10. Mai 2014 findet unter der örtlichen Leitung der Kulturkommission die Veranstaltung selzach.bewegt statt. Mit Schreiben vom 30. Januar 2014 bittet die Kulturkommission um Angebote der Einwohnergemeinde Selzach.

Erwägungen der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 12.03.2014

In Frage kommen folgende Aktivitäten:

- Organisation eines Foxtrails (verschiedene Posten mit Bezug zum Angebot der Einwohnergemeinde Selzach, z.B. Wasserreservoir, Kläranlage, Stationen gemäss Naturinventar, etc., mit täglich möglicher Nutzung vom 2. bis 10. Mai 2014)
- Im Brühlwald Abfall sammeln am Samstag, 10.5.2014

Beschluss der Verwaltungskommission vom 12.3.2014:

Die Verwaltung klärt ab, ob die Organisation eines Foxtrails durch die Lernende vorgenommen werden kann (allenfalls mit Unterstützung des Werkhofs für die Installation der Aussenposten)

Erwägungen

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission war am 12.3.2014 nicht bekannt, dass der Samariterverein bereits mit einem Postenlauf an selzach.bewegt teilnehmen wird. Ein dieses Angebot konkurrierender Beitrag der Einwohnergemeinde Selzach kommt nicht in Betracht. In Frage kommt also gemäss Erwägungen der Verwaltungskommission die Organisation einer Abfallsammelaktion.

Eintreten wird beschlossen.

Thomas Studer: Die Umweltkommission hat bereits beschlossen, dieses Jahr wieder einmal einen Abfallsammlungs-Anlass zu organisieren. Grundsätzlich kann ich mir vorstellen, diesen nun in „Selzachbewegt“ zu integrieren.

Robin Grabherr unterstützt diese Idee. Wichtig sei auch, mit diesem Anlass ein Signal zu setzen. Vielleicht bietet sich auch die Möglichkeit, den gesammelten Abfall in diesem Sinne an passender Stelle kreativ zu präsentieren.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderat beteiligt sich an selzach-bewegt mit einer Abfallsammelaktion (in erster Linie im Gebiet Brühlwald): „Gemeinderat gegen Unrat“
2. Die Aktion findet am Samstag, 10. Mai 2014, 09.00 bis 11.00 Uhr statt. Anschliessend wird den Teilnehmenden ein Apéro offeriert.
3. Umweltkommission und Dorfbevölkerung werden zum Mitmachen eingeladen.

9. Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen/Entscheid über Änderung nach Aufhebung der Förderung von Photovoltaikanlagen durch den Kanton Solothurn

Akten

- Infoblatt Bundesamt für Energie:FAQ: Neue KEV-Photovoltaik-Tarife 2014
- Infoblatt Bundesamt für Energie: Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen

Ausgangslage

Gemäss der vom Gemeinderat beschlossenen „Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen“ fördert die Einwohnergemeinde Selzach die im Förderprogramm des Kantons Solothurn enthaltenen Massnahmen mit jeweils 50 % der vom Kanton Solothurn bezahlten Beiträge. Für den Bau von Photovoltaikanlagen gilt, gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss Nr. 101 vom 19.11.2012 folgende spezielle Regelung:

2. Für den Bau von Photovoltaikanlagen beschränkt sich der Förderbeitrag jedoch auf maximal Fr. 10'000.00 pro Gebäude.
3. Entgegen den Förderbedingungen für Photovoltaikanlagen des Kantons Solothurn fördert die Einwohnergemeinde auch Anlagen mit einer Leistung von mehr als 12.5 kWp mit einem Beitrag von 50 % des kantonalen Förderbeitrags für Anlagen bis 12.5 kWp

Die Änderung gemäss GRB 101 vom 19.11.2012 basiert auf dem Entscheid des Volkswirtschaftsdepartements, mit Wirkung ab 1. März 2012 keine Förderbeiträge mehr zu leisten an Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 12.5 kWp.

Der Gemeinderat argumentierte: Die heutige Regelung bewährt sich. Die vom Kanton vorgenommene Änderung ist nicht nachvollziehbar. Die Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen entspricht, vor allem auch angesichts dem vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Atomenergie-Ausstieg, einem sehr wichtigen öffentlichen Bedürfnis. Es ist zu befürchten, dass sich die nun vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Solothurn beschlossene Änderung der Förderbedingungen dämpfend auswirken wird. Deshalb ist dieses Vorgehen unverständlich.

Die Einwohnergemeinde Selzach hat seit Einführung des Förderprogramms folgende Beiträge geleistet:

Jahr	Photovoltaik	Gebäudehülle	Sonnenkollektoren	Wärmepumpe	Neubau Minergie	Holzheizung	Total
2010	10'135.00	5'784.00	7'544.00		5'960.00		29'423.00
2011	70'240.50	10'680.00	8'915.50	7'340.00			97'176.00
2012	52'687.00	5'620.00	1'384.00	4'460.00			64'151.00
2013	35'868.00	8'127.50	4'104.00	1'800.00		4'720.00	54'619.50
2014		1'530.00					1'530.00
Total	168'930.50	31'741.50	21'947.50	13'600.00	5'960.00	4'720.00	246'899.50

Mit Wirkung ab 1.1.2014 leistet nun der Kanton überhaupt keine Beiträge mehr an Photovoltaikanlagen. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/2297 vom 9.12.2014 wird das wie folgt begründet:

„Mit Kantonsratsbeschluss A 181/2008 vom 26. August 2009 wurde der Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn) „Anschubfinanzierung Photovoltaikanlagen“ erheblich erklärt. Der Kanton kompensiert mit dieser Anschubfinanzierung - so der kantonsrätliche Auftrag - eine Lücke, die durch die Mengenbegrenzung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) entstanden ist. Ergänzend wird im Auftrag festgehalten, dass diese Förderung nur für Objekte gilt, die nicht von der KEV profitieren können. Sinngemäss sind das ausschliesslich Projekte, die auf der KEV-Warteliste sind. Im Nachgang zum Beschluss des Kantonsrates lancierte die für den Vollzug zuständige Energiefachstelle ein Förderprogramm „Photovoltaik“ mit Beginn 1. Januar 2010.

Auftragsgemäss dauert das Programm bis zur erwarteten Aufhebung der Mengenbegrenzung der (KEV) durch den Bund. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung von Solaranlagen erfolgte in den letzten drei Jahren eine phasenweise Reduktion der Beiträge auf den aktuellen Stand von Fr. 600.-/kW peak und einer Begrenzung der Förderberechtigung für Anlagen bis zu einer maximalen Leistung von 12.5 kW peak. Seit dem 1. Januar 2010 wurden rund 1200 Fördergesuche eingereicht. Bisher wurde der Bau von 786 Anlagen (Projekte) mit einer Anschlussleistung von rund 11'589 kW peak gefördert und eine Fördersumme von 5.887 Mio. Franken ausbezahlt.

In der Sommersession 2013 verabschiedete das eidg. Parlament die parlamentarische Initiative 12.400 "Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher" (pa. Iv. 12.400) und damit auch der Aufstockung der Fördergelder für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) auf neu rund 512 Mio. Franken (ohne Gewässerschutzanteil). Um die Warteliste für die KEV rasch abbauen zu können, sieht die parlamentarische Initiative 12.400 für kleine PV-Anlagen mit einer Leistung von bis 10 kW peak das neue Förderinstrument der Einmalvergütung aus dem KEV-Fonds vor. Die Einmalvergütung beträgt maximal 30 Prozent der Investitionskosten und wird nach Inbetriebnahme einer Anlage einmalig ausbezahlt. Bei PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW peak und 30 kW peak kann der Gesuchsteller wählen zwischen einer KEV- (wie bisher) oder einer Einmalvergütung. Mit dieser Einmalvergütung ist die Förderwirkung gross genug, um einen kontinuierlichen Mengenzubau von PV-Anlagen zu gewährleisten. Zudem können Anlagenbetreiber künftig den selbst produzierten Strom ganz oder teilweise selber verbrauchen. Die geplanten Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Mit Einführung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen auf den 1. Januar 2014 und dem damit verbundenen Förder-Systemwechsel für PV-Anlagen unter 30 kW peak ist einerseits die Mengenbegrenzung aufgehoben und andererseits kann die bestehende KEV-Warteliste für diesen Leistungsbereich vollständig abgebaut werden. Da der Kanton im Rahmen seines Förderprogrammes ausschliesslich Anlagen fördert, die in diesen Leistungsbereich fallen, ist der kantonsrätliche Auftrag erfüllt und eine weitere kantonale Förderung ab diesem Datum konsequenterweise nicht mehr notwendig bzw. ist auf Grund der Förderbedingungen nicht mehr zulässig. Laut § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge vom 25. September 2012 (EnGVB; BGS 941.24) sind Massnahmen, die bereits durch Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima oder durch das Gebäudeprogramm Teil A gefördert werden, nicht beitragsberechtigt (Doppelförderungsverbot). Das kantonale PV-Förderprogramm hält u.a. in den spezifischen Förderbedingungen fest, dass eine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln (u.a. KEV) bei der Förderbeitragsbemessung berücksichtigt und zur Ablehnung oder Reduktion des Beitrages führen kann. Als Bemessungszeitraum gilt gemäss den Förderbedingungen eine Frist von zwei Jahren ab Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Das massgebende Datum der Inbetriebnahme ist in der Datenbank der swissgrid ag aufgeführt. In der Praxis bedeutet dies konkret, dass ein möglicher Systemwechsel ins neue KEV-Programm erst nach Ablauf der zweijährigen "Sperrfrist" möglich ist. Den Anlagenbetreibern wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, durch eine anteilmässige Rückzahlung (pro Rata) des ausbezahlten kantonalen Förderbeitrages vor Ablauf der zweijährigen Sperrfrist ins neue KEV-Programm wechseln zu können. Da die für den KEV-Vollzug zuständige Stelle bei der swissgrid ag festhält, dass die Einmalvergütung aufgrund anderer Finanzhilfen weder verweigert noch gekürzt wird, bedeutet dies, dass die Rückforderung von bereits geleisteten kantonalen Fördergeldern erst im Nachgang zur Auszahlung der Einmalvergütung erfolgen kann. Es ist davon auszugehen, dass rund 600 Anlagenbetreiber von einer Rückforderung betroffen sind".

Eintreten wird beschlossen.

Christoph Brotschi macht auf folgende neuen Voraussetzungen aufmerksam:

- Mit Wirkung ab 1.3.2014 Änderung der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (Neuer Absatz 4 von § 30 „Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen“)
- Seit 1.1.2014 werden einmalige Bundesbeiträge für PV-Anlagen zwischen 2 und weniger als 10 kW Leistung (Grundbeitrag von Fr. 1'400.00 und Leistungsbeitrag von Fr. 850.00 pro kW) bezahlt
- Seit 1.1.2014 besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einmaligen Bundesbeiträgen und KEV für PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 kW und weniger als 30 kW

- Für Anlagen mit einer Leistung von 30 kW und mehr weiterhin KEV

Die Bundesbeiträge basieren auf ermittelten Referenzkosten. Diese bewegen sich für 2014 zwischen Fr. 1'724.00 bis Fr. 3'015.00 pro kW (Investitionskosten) und 4.5 bis 6 Rappen pro kW/h (Unterhaltskosten)

Mit der Einmalvergütung wurde ein neues Instrument für die Förderung von kleinen Photovoltaikanlagen eingeführt. Der Investor erhält insgesamt maximal 30 % der Investitionskosten von Referenzanlagen, aber dafür auf ein Mal und vor allem relativ rasch, d.h. ohne jahrelang auf einen Beitrag zu warten. Anlagen, für die eine Einmalvergütung beansprucht wird, unterliegen – mit Ausnahme der aktuell verfügbaren Fördermittel – keinerlei Kontingenten.

Will nun die Einwohnergemeinde Selzach trotzdem den Bau von PV-Anlagen weiterhin fördern, muss der Gemeinderat die Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen entsprechend ändern.

Eintreten wird beschlossen.

Christoph Brotschi stellt folgende mögliche Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen vor:

4. Geförderte Massnahmen und Beiträge

Bisher	neu
1. Die Einwohnergemeinde Selzach fördert die im Förderprogramm des Kantons Solothurn enthaltenen Massnahmen mit jeweils 50 % der vom Kanton Solothurn bezahlten Beiträge.	Die Einwohnergemeinde leistet folgende Beiträge:
2. Für den Bau von Photovoltaikanlagen beschränkt sich der Förderbeitrag jedoch auf maximal Fr. 10'000.00 pro Gebäude.	4.1. 50 % der vom Kanton Solothurn gemäss dem kantonalen Förderprogramm bezahlten Beiträge
3. Entgegen den Förderbedingungen für Photovoltaikanlagen des Kantons Solothurn fördert die Einwohnergemeinde auch Anlagen mit einer Leistung von mehr als 12.5 kWp mit einem Beitrag von 50 % des kantonalen Förderbeitrags für Anlagen bis 12.5 kWp	4.2. 30 % der vom Bund gemäss Energieverordnung bezahlten Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen
	4.3. Förderbeiträge gemäss Absatz 4.2. beschränken sich auf maximal CHF 10'000.000 pro Gebäude

5. Antrag und Zusage

Bisher	Neu
Es gilt das Vorgehen gemäss Förderprogramm des Kantons Solothurn. Der Einwohnergemeinde Selzach ist die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ausgestellte Beitragszusicherung und für die definitive Auszahlung der Nachweis der Zahlung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit oder eine gleichwertige Bestätigung (siehe Punkt 2.2.) einzureichen. Für Förderbeiträge gemäss Ziffer 4, Absatz 3 ist das von der zuständigen Stelle gemäss den entsprechenden Rechtsgrundlagen erstellte Protokoll über die Abnahme der Anlage einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Aufgrund des vollständigen Antrags informiert die Gemeinde den/die Gesuchsteller/-in in Form einer provisorischen Beitragszusage.	5.1. Es gilt das Vorgehen gemäss Förderprogramm des Kantons Solothurn. Der Einwohnergemeinde Selzach ist die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ausgestellte Beitragszusicherung und für die definitive Auszahlung der Nachweis der Zahlung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit oder eine gleichwertige Bestätigung (siehe Ziffer 2.2.) einzureichen.
	5.2. Für Förderbeiträge gemäss Ziffer 4.2. ist die von der Swissgrid ausgestellte Beitragszusicherung und für die definitive Auszahlung der Nachweis der Zahlung durch Swissgrid einzureichen.
	5.3. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

Der Gemeinderat unterstützt in der Verhandlung grundsätzlich diesen Vorschlag. Absatz 4.2. ist allerdings so zu präzisieren, dass Photovoltaikanlagen, welche mit KEV-Beiträgen unterstützt werden, vom Gemeindebeitrag ausgeschlossen sind.

Einstimmiger Beschluss

Die Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen wird mit Wirkung ab Beschlussdatum wie folgt geändert:

4. Geförderte Massnahmen und Beiträge

Bisher	neu
<p>1. Die Einwohnergemeinde Selzach fördert die im Förderprogramm des Kantons Solothurn enthaltenen Massnahmen mit jeweils 50 % der vom Kanton Solothurn bezahlten Beiträge.</p> <p>2. Für den Bau von Photovoltaikanlagen beschränkt sich der Förderbeitrag jedoch auf maximal Fr. 10'000.00 pro Gebäude.</p> <p>3. Entgegen den Förderbedingungen für Photovoltaikanlagen des Kantons Solothurn fördert die Einwohnergemeinde auch Anlagen mit einer Leistung von mehr als 12.5 kWp mit einem Beitrag von 50 % des kantonalen Förderbeitrags für Anlagen bis 12.5 kWp</p>	<p>Die Einwohnergemeinde leistet folgende Beiträge:</p> <p>4.1. 50 % der vom Kanton Solothurn gemäss dem kantonalen Förderprogramm bezahlten Beiträge</p> <p>4.2. 30 % der vom Bund gemäss Energieverordnung bezahlten Einmalvergütungen für kleine Photovoltaik-Anlagen. Bei Photovoltaikanlagen mit KEV-Beiträgen entfallen die Gemeindebeiträge.</p> <p>4.3. Förderbeiträge gemäss Absatz 4.2. beschränken sich auf maximal CHF 10'000.000 pro Gebäude</p>

5. Antrag und Zusage

Bisher	Neu
<p>Es gilt das Vorgehen gemäss Förderprogramm des Kantons Solothurn. Der Einwohnergemeinde Selzach ist die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ausgestellte Beitragszusicherung und für die definitive Auszahlung der Nachweis der Zahlung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit oder eine gleichwertige Bestätigung (siehe Punkt 2.2.) einzureichen. Für Förderbeiträge gemäss Ziffer 4, Absatz 3 ist das von der zuständigen Stelle gemäss den entsprechenden Rechtsgrundlagen erstellte Protokoll über die Abnahme der Anlage einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Aufgrund des vollständigen Antrags informiert die Gemeinde den/die Gesuchsteller/-in in Form einer provisorischen Beitragszusage.</p>	<p>5.1. Es gilt das Vorgehen gemäss Förderprogramm des Kantons Solothurn. Der Einwohnergemeinde Selzach ist die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit ausgestellte Beitragszusicherung und für die definitive Auszahlung der Nachweis der Zahlung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit oder eine gleichwertige Bestätigung (siehe Ziffer 2.2.) einzureichen.</p> <p>5.2. Für Förderbeiträge gemäss Ziffer 4.2. ist die von der Swissgrid ausgestellte Beitragszusicherung und für die definitive Auszahlung der Nachweis der Zahlung durch Swissgrid einzureichen.</p> <p>5.3. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.</p>

10. Mitteilungen und Verschiedenes

<p>Max Heimgartner teilt mit, dass er derzeit eine berufliche Weiterbildung absolviert. Deshalb wird er sich bis Oktober 2014 für die Sitzungen des Gemeinderates öfters vertreten lassen müssen.</p>	<p><i>Berufliche Weiterbildung von Max Heimgartner</i></p>
<p>Franziska Grab macht darauf aufmerksam, dass am 1. April 2014 die zweite Kita-Gruppe eröffnet wird.</p>	<p><i>Eröffnung der zweiten Kita-Gruppe am 1.4.2014</i></p>
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen:</p>	
<p>1. Aufsichtsbeschwerde gegen die Bau- und Werkkommission Selzach: RRB Nr. 2014/577 vom 24.03.2014</p>	<p><i>RRB Nr. 2014/577 vom 24.03.2014 betr. Aufsichtsbeschwerde gegen Bau- und Werkkommission</i></p>
<p>2. Urteil der Schätzungskommission vom 27.02.2014 in Sachen Beschwerde Markus Dietschi gegen Einwohnergemeinde Selzach, betr. Anschlussgebühren</p>	<p><i>Urteil der Schätzungskommission vom 27.2.2014 i.S. Beschwerde Markus Dietschi gegen EG Selzach</i></p>
<p>3. Bericht über die Radarkontrollen vom Februar 2014</p>	<p><i>Bericht über die Radarkontrollen vom Februar 2014</i></p>
<p>4. Gemeindebrief 2014/1 der Swisscom</p>	<p><i>Gemeindebrief 2014/1 der Swisscom</i></p>
<p>5. Heli-Weekend vom 5. und 6.4.2014, Infoschreiben der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG</p>	<p><i>Heli-Weekend vom 5. und 6.4.2014</i></p>
<p>6. Einladung der regioenergie zum Energieforum vom 19.5.2014</p>	<p><i>Einladung der regioenergie zum Energieforum vom 19.05.2014</i></p>
<p>7. Danke der Aare-Fähren für den Beitrag der EG Selzach</p>	<p><i>Dank der Aare-Fähre für den Beitrag der EG Selzach</i></p>
<p>8. Freikarten Circus Royal für das Gastspiel vom 1. und 2. April 2014 in Grenchen</p>	<p><i>Freikarten Circus Royal für das Gastspiel vom 1. und 2.4. in Grenchen</i></p>